

17.12.99

Fz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Betriebsprüfung - Betriebsprüfungsordnung - (BpO 2000)

A. Zielsetzung

Anpassung der Betriebsprüfungsordnung an die Rechtsentwicklung und die Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung sowie an geänderte Normen der Statistik.

B. Lösung

Änderung der Betriebsprüfungsordnung (BpO) vom 17. Dezember 1987, BAnz. Nr. 241a vom 24. Dezember 1987 (BStBl I S. 802).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

17.12.99

Fz

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Betriebsprüfung
- Betriebsprüfungsordnung - (BpO 2000)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. Dezember 1999

022 (414) - 521 04 - Ab 42/99

An den
Präsidenten des Bundesrates

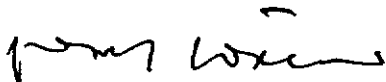
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die
Betriebsprüfung - Betriebsprüfungsordnung -
(BpO 2000)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.



**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
für die Betriebsprüfung
- Betriebsprüfungsordnung -
(BpO 2000)**

vom

Nach Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung
des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich der Betriebsprüfungsordnung
- § 2 Aufgaben der Betriebsprüfungsstellen
- § 3 Größenklassen

II. Durchführung der Außenprüfung

- § 4 Umfang der Außenprüfung
- § 5 Anordnung der Außenprüfung
- § 6 Ort der Außenprüfung
- § 7 Prüfungsgrundsätze
- § 8 Mitwirkungspflichten
- § 9 Kontrollmitteilungen
- § 10 Verdacht einer Steuerstraftat oder - ordnungs-
widrigkeit
- § 11 Schlußbesprechung
- § 12 Prüfungsbericht und Auswertung der Prüfungs-
feststellungen

**III. Außenprüfung von Konzernen und
sonstigen zusammenhängenden
Unternehmen**

- § 13 Konzernprüfung
- § 14 Leitung der Konzernprüfung
- § 15 Einleitung der Konzernprüfung
- § 16 Richtlinien zur Durchführung der Konzernprüfung
- § 17 Abstimmung und Freigabe der Konzernprüfungs-
berichte
- § 18 Außenprüfung bei sonstigen zusammenhängenden
Unternehmen
- § 19 Außenprüfung bei international verbundenen
Unternehmen

**IV. Mitwirkung des Bundes an Außenprüfungen
der Landesfinanzbehörden**

- § 20 Art der Mitwirkung
- § 21 Auswahl der Betriebe und Unterrichtung über die
vorgesehene Mitwirkung

- § 22 Mitwirkung durch Prüfungstätigkeit
- § 23 Auswertung der Prüfungsfeststellungen
- § 24 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen
dem Bundesamt für Finanzen und der Landes-
finanzbehörde

**V. Betriebsprüfer, Sachgebietsleiter für
Betriebsprüfung, Prüferbesprechungen**

- § 25 Verwendung von Beamten als Betriebsprüfer
- § 26 Verwendung von Verwaltungsangestellten als
Betriebsprüfer
- § 27 Einsatz als Betriebsprüfer und Sachgebietsleiter für
Betriebsprüfung
- § 28 Betriebsprüfungshelfer
- § 29 Prüferausweis
- § 30 Prüferbesprechungen
- § 31 Fach-(Branchen-)Prüferbesprechungen

VI. Karteien, Konzernverzeichnisse

- § 32 Betriebskartei
- § 33 Konzernverzeichnis

VII. Prüfungsgeschäftsplan, Jahresstatistik

- § 34 Aufstellung von Prüfungsgeschäftsplänen
- § 35 Jahresstatistik

**VIII. Betriebsprüfungsarchiv, Kennzahlen,
Haupt- und Nebenorte**

- § 36 Betriebsprüfungsarchiv
- § 37 Kennzahlen
- § 38 Haupt- und Nebenorte

IX. Inkrafttreten

- § 39 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich der Betriebsprüfungsordnung

(1) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Außenprüfungen der Landesfinanzbehörden und des Bundesamtes für Finanzen.

(2) Für besondere Außenprüfungen der Landesfinanzbehörden und des Bundesamtes für Finanzen (z.B. Lohnsteuerausßenprüfung und Umsatzsteuersonderprüfung) sind die §§ 5 bis 12, 20 bis 24, 29 und 30 mit Ausnahme des § 5 Abs. 4 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Aufgaben der Betriebsprüfungsstellen

(1) Zweck der Außenprüfung ist die Ermittlung und Beurteilung der steuerlich bedeutsamen Sachverhalte, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen (§§ 85, 199 Abs. 1 AO). Bei der Anordnung und Durchführung von Prüfungsmaßnahmen sind im Rahmen der Ermessensausübung die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit der Mittel und des geringstmöglichen Eingriffs zu beachten.

(2) Den Betriebsprüfungsstellen können auch Außenprüfungen im Sinne des § 193 Abs. 2 AO, Sonderprüfungen sowie andere Tätigkeiten mit Prüfungscharakter, z.B. Liquiditätsprüfungen, übertragen werden; dies gilt nicht für Steuerfahndungsprüfungen.

(3) Die Finanzbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann eine Außenprüfung durchgeführt wird. Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige eine baldige Außenprüfung begehrt.

§ 3

Größenklassen

Steuerpflichtige, die der Außenprüfung unterliegen, werden in die Größenklassen

Großbetriebe (G)
Mittelbetriebe (M)
Kleinbetriebe (K) und
Kleinstbetriebe (Kst)

eingeteilt. Der Stichtag, der maßgebende Besteuerungszeitraum und die Merkmale für diese Einordnung werden jeweils von den obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festgelegt.

II. Durchführung der Außenprüfung

§ 4

Umfang der Außenprüfung

- (1) Die Finanzbehörde bestimmt den Umfang der Außenprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Bei Großbetrieben und Unternehmen i.S.d. §§ 13 und 19 soll der Prüfungszeitraum an den vorhergehenden Prüfungszeitraum anschließen. Eine Anschlußprüfung ist auch in den Fällen des § 18 möglich.
- (3) Bei anderen Betrieben soll der Prüfungszeitraum in der Regel nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfassen. Der Prüfungszeitraum kann insbesondere dann drei Besteuerungszeiträume übersteigen, wenn mit nicht unerheblichen Änderungen der Besteuerungsgrundlagen zu rechnen ist oder wenn der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit besteht. Anschlußprüfungen sind zulässig.
- (4) Für die Entscheidung, ob ein Betrieb nach Absatz 2 oder Absatz 3 geprüft wird, ist grundsätzlich die Größenklasse maßgebend, in die der Betrieb im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung eingeordnet ist.
- (5) Hält die Finanzbehörde eine umfassende Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse im Einzelfall nicht für erforderlich, kann sie eine abgekürzte Außenprüfung (§ 203 AO) durchführen. Diese beschränkt sich auf die Prüfung einzelner Besteuerungsgrundlagen eines Besteuerungszeitraums oder mehrerer Besteuerungszeiträume.

§ 5

Anordnung der Außenprüfung

- (1) Die für die Besteuerung zuständige Finanzbehörde ordnet die Außenprüfung an. Die Befugnis zur Anordnung kann auch der beauftragten Finanzbehörde übertragen werden.
- (2) Die Prüfungsanordnung hat die Rechtsgrundlagen der Außenprüfung, die zu prüfenden Steuerarten, Steuervergütungen, Prämien, Zulagen, ggf. zu prüfende bestimmte Sachverhalte sowie den Prüfungszeitraum zu enthalten. Ihr sind Hinweise auf die wesentlichen Rechte und Pflichten des Steuerpflichtigen bei der Außenprüfung beizufügen. Die Mitteilung über den voraussichtlichen Beginn und die Festlegung des Ortes der Außenprüfung kann mit der Prüfungsanordnung verbunden werden. Handelt es sich um eine abgekürzte Außenprüfung nach § 203 AO, ist die Prüfungsanordnung um diese Rechtsgrundlage zu ergänzen. Soll der Umfang einer Außenprüfung nachträglich erweitert werden, ist eine ergänzende Prüfungsanordnung zu erlassen.
- (3) Der Name des Betriebsprüfers, eines Betriebsprüfungshelfers und andere prüfungsleitende Bestimmungen können in die Prüfungsanordnung aufgenommen werden.

(4) Die Prüfungsanordnung und die Mitteilungen nach den Absätzen 2 und 3 sind dem Steuerpflichtigen angemessene Zeit vor Beginn der Prüfung bekanntzugeben, wenn der Prüfungszweck dadurch nicht gefährdet wird. In der Regel sind bei Großbetrieben 4 Wochen und in anderen Fällen 2 Wochen angemessen.

(5) Wird beantragt, den Prüfungsbeginn zu verlegen, können als wichtige Gründe z.B. Erkrankung des Steuerpflichtigen, seines steuerlichen Beraters oder eines für Auskünfte maßgeblichen Betriebsangehörigen, beträchtliche Betriebsstörungen durch Umbau oder höhere Gewalt anerkannt werden. Dem Antrag des Steuerpflichtigen kann auch unter Auflage, z.B. Erledigung von Vorbereitungsarbeiten für die Prüfung, stattgegeben werden.

(6) Werden die steuerlichen Verhältnisse von Gesellschaftern und Mitgliedern sowie von Mitgliedern der Überwachungsorgane in die Außenprüfung einbezogen, so ist für jeden Beteiligten eine Prüfungsanordnung unter Beachtung der Voraussetzungen des § 193 AO zu erteilen.

§ 6

Ort der Außenprüfung

Die Außenprüfung ist in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen durchzuführen. Ist ein geeigneter Geschäftsraum nachweislich nicht vorhanden und kann die Außenprüfung nicht in den Wohnräumen des Steuerpflichtigen stattfinden, ist an Amtsstelle zu prüfen (§ 200 Abs. 2 AO). Ein anderer Prüfungsort kommt nur ausnahmsweise in Betracht.

§ 7

Prüfungsgrundsätze

Die Außenprüfung ist auf das Wesentliche abzustellen. Ihre Dauer ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie hat sich in erster Linie auf solche Sachverhalte zu erstrecken, die zu endgültigen Steuerausfällen oder Steuererstattungen oder -vergütungen oder zu nicht unbedeutenden Gewinnverlagerungen führen können.

§ 8

Mitwirkungspflichten

(1) Der Steuerpflichtige ist zu Beginn der Prüfung darauf hinzuweisen, daß er Auskunftspersonen benennen kann. Ihre Namen sind aktenkundig zu machen. Die Auskunftspersonen und sonstigen Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen erlöschen nicht mit der Benennung von Auskunftspersonen.

(2) Der Betriebsprüfer darf im Rahmen seiner Ermittlungsbefugnisse unter den Voraussetzungen des § 200 Abs. 1 Sätze 3 und 4 AO auch Betriebsangehörige um Auskunft ersuchen, die nicht als Auskunftspersonen benannt worden sind.

(3) Die Vorlage von Büchern, Aufzeichnungen, Geschäftspapieren und anderen Unterlagen, die nicht unmittelbar den Prüfungszeitraum betreffen, kann ohne Erweiterung des Prüfungszeitraums verlangt werden, wenn dies zur Feststellung von Sachverhalten des Prüfungszeitraums für erforderlich gehalten wird.

§ 9

Kontrollmitteilungen

Feststellungen, die nach § 194 Abs. 3 AO für die Besteuerung anderer Steuerpflichtiger ausgewertet werden können, sollen der zuständigen Finanzbehörde mitgeteilt werden. Kontrollmaterial über Auslandsbeziehungen ist auch dem Bundesamt für Finanzen zur Auswertung zu übersenden.

§ 10

Verdacht einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit

(1) Ergeben sich während einer Außenprüfung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat (§ 152 Abs. 2 StPO), deren Ermittlung der Finanzbehörde obliegt, so ist die für die Bearbeitung dieser Straftat zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn lediglich die Möglichkeit besteht, daß ein Strafverfahren durchgeführt werden muß. Richtet sich der Verdacht gegen den Steuerpflichtigen, dürfen hinsichtlich des Sachverhalts, auf den sich der Verdacht bezieht, die Ermittlungen (§ 194 AO) bei ihm erst fortgesetzt werden, wenn ihm die Einleitung des Strafverfahrens mitgeteilt worden ist. Der Steuerpflichtige ist dabei, soweit die Feststellungen auch für Zwecke des Strafverfahrens verwendet werden können, darüber zu belehren, daß seine Mitwirkung im Besteuerungsverfahren nicht mehr erzwungen werden kann (§ 393 Abs. 1 AO). Die Belehrung ist unter Angabe von Datum und Uhrzeit aktenkundig zu machen und auf Verlangen schriftlich zu bestätigen (§ 397 Abs. 2 AO).

(2) Absatz 1 gilt beim Verdacht einer Ordnungswidrigkeit sinngemäß.

§ 11

Schlußbesprechung

(1) Findet eine Schlußbesprechung statt, so sind die Besprechungspunkte und der Termin der Schlußbesprechung dem Steuerpflichtigen angemessene Zeit vor der Besprechung bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe bedarf nicht der Schriftform.

(2) Hinweise nach § 201 Abs. 2 AO sind aktenkundig zu machen.

§ 12

Prüfungsbericht und Auswertung der Prüfungsfeststellungen

(1) Wenn zu einem Sachverhalt mit einem Rechtsbehelf oder mit einem Antrag auf verbindliche Zusage zu rechnen ist, soll der Sachverhalt umfassend im Prüfungsbericht dargestellt werden.

(2) Ist bei der Auswertung des Prüfungsberichts oder im Rechtsbehelfsverfahren beabsichtigt, von den Feststellungen der Außenprüfung wesentlich abzuweichen, so ist der Betriebsprüfungsstelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt auch für die Erörterung des Sach- und Rechtsstandes gem. § 364 a AO. Bei wesentlichen Abweichungen zuungunsten des Steuerpflichtigen soll auch diesem Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

(3) In dem durch die Prüfungsanordnung vorgegebenen Rahmen muß die Außenprüfung entweder durch Steuerfestsetzung oder durch Mitteilung über eine ergebnislose Prüfung abgeschlossen werden.

III. Außenprüfung von Konzernen und sonstigen zusammenhängenden Unternehmen

§ 13

Konzernprüfung

(1) Unternehmen, die zu einem Konzern im Sinne des § 18 AktG gehören, sind im Zusammenhang, unter einheitlicher Leitung und nach einheitlichen Gesichtspunkten zu prüfen, wenn die Außenumsätze der Konzernunternehmen insgesamt mindestens 50 Millionen Deutsche Mark im Jahr betragen.

(2) Ein Unternehmen, das zu mehreren Konzernen gehört, ist mit dem Konzern zu prüfen, der die größte Beteiligung an dem Unternehmen besitzt. Bei gleichen Beteiligungsverhältnissen ist das Unternehmen für die Prüfung dem Konzern zuzuordnen, der in der Geschäftsführung des Unternehmens federführend ist.

§ 14

Leitung der Konzernprüfung

(1) Bei Konzernprüfungen soll die Finanzbehörde, die für die Außenprüfung des herrschenden oder einheitlich leitenden Unternehmens zuständig ist, die Leitung der einheitlichen Prüfung übernehmen.

(2) Wird ein Konzern durch eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht der Außenprüfung unterliegt, beherrscht, soll die Finanzbehörde, die für die Außenprüfung des wirtschaftlich bedeutendsten abhängigen Unternehmens zuständig ist, die Leitung der einheitlichen Prüfung übernehmen. Im Einvernehmen der beteiligten Finanzbehörden kann hiervon abgewichen werden.

§ 15

Einleitung der Konzernprüfung

(1) Die für die Leitung der Konzernprüfung zuständige Finanzbehörde regt die Konzernprüfung an und stimmt sich mit den beteiligten Finanzbehörden ab.

(2) Konzernunternehmen sollen erst nach Abstimmung mit der für die Leitung der Konzernprüfung zuständigen Finanzbehörde geprüft werden.

§ 16

Richtlinien zur Durchführung der Konzernprüfung

(1) Die für die Leitung einer Konzernprüfung zuständige Finanzbehörde kann Richtlinien für die Prüfung aufstellen. Die Richtlinien können neben prüfungstechnischen Einzelheiten auch Vorschläge zur einheitlichen Beurteilung von Sachverhalten enthalten.

(2) Soweit Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Mitwirkung mehrerer Finanzbehörden im Rahmen der einheitlichen Prüfung ergeben, von den Beteiligten nicht ausgeräumt werden können, ist den zuständigen vorgesetzten Finanzbehörden zu berichten und die Entscheidung abzuwarten.

§ 17

Abstimmung und Freigabe der Konzernprüfungsberichte

Die Berichte über die Außenprüfungen bei Konzernunternehmen sind aufeinander abzustimmen und den Steuerpflichtigen erst nach Freigabe durch die für die Leitung der Konzernprüfung zuständige Finanzbehörde zu übersenden.

§ 18

Außenprüfung bei sonstigen zusammenhängenden Unternehmen

Eine einheitliche Prüfung kann auch durchgeführt werden

1. bei Konzernen, die die Umsatzgrenze des § 13 Abs. 1 nicht erreichen,
2. bei Unternehmen, die nicht zu einem Konzern gehören, aber eng miteinander verbunden sind, z.B. durch wirtschaftliche oder verwandtschaftliche Beziehungen der Beteiligten, gemeinschaftliche betriebliche Tätigkeit.

Die §§ 13 bis 17 gelten entsprechend.

§ 19

Außenprüfung bei international verbundenen Unternehmen

(1) Die §§ 13 bis 18 gelten auch für die Prüfung mehrerer inländischer Unternehmen, die von einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person, einer Mehrheit von Personen, einer Stiftung oder einem anderen Zweckvermögen beherrscht oder einheitlich geleitet werden oder die mit einem ausländischen Unternehmen wirtschaftlich verbunden sind.

(2) Die Leitung der einheitlichen Prüfung soll die Finanzbehörde übernehmen, die für die Außenprüfung des wirtschaftlich bedeutendsten inländischen Unternehmens zuständig ist. Im Einvernehmen der beteiligten Finanzbehörden kann hiervon abgewichen werden.

IV. Mitwirkung des Bundes an Außenprüfungen der Landesfinanzbehörden

§ 20

Art der Mitwirkung

- (1) Das Bundesamt für Finanzen wirkt an Außenprüfungen der Landesfinanzbehörden durch Prüfungstätigkeit und Beteiligung an Besprechungen mit.
- (2) Art und Umfang der Mitwirkung werden jeweils von den beteiligten Behörden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.
- (3) Die Landesfinanzbehörde bestimmt den für den Ablauf der Außenprüfung verantwortlichen Prüfer.

§ 21

Auswahl der Betriebe und Unterrichtung über die vorgesehene Mitwirkung

(1) Die Landesfinanzbehörden stellen dem Bundesamt für Finanzen die Prüfungsgeschäftspläne für Großbetriebe spätestens 10 Tage vor dem Beginn des Zeitraums, für den sie aufgestellt worden sind, zur Verfügung. Betriebe, bei deren Prüfung eine Mitwirkung des Bundesamtes für Finanzen von den Landesfinanzbehörden für zweckmäßig gehalten wird, sollen kenntlich gemacht werden. Das Bundesamt für Finanzen teilt den Landesfinanzbehörden unverzüglich die Betriebe mit, an deren Prüfung es mitwirken will.

(2) Sobald die Landesfinanzbehörde den Prüfungsbeginn mitgeteilt hat, wird sie vom Bundesamt für Finanzen über die vorgesehene Mitwirkung unterrichtet.

§ 22

Mitwirkung durch Prüfungstätigkeit

(1) Wirkt das Bundesamt für Finanzen durch Prüfungstätigkeit mit, so hat der Bundesbetriebsprüfer regelmäßig in sich geschlossene Prüfungsfelder zu übernehmen und diesen Teil des Prüfungsberichts zu entwerfen. Der Prüfungsstoff wird im gegenseitigen Einvernehmen auf die beteiligten Betriebsprüfer aufgeteilt.

(2) Hat das Bundesamt für Finanzen an einer Außenprüfung mitgewirkt, so erhält es eine Ausfertigung des Prüfungsberichts.

§ 23

Auswertung der Prüfungsfeststellungen

§ 12 Abs. 2 gilt entsprechend, soweit das Bundesamt für Finanzen an der Prüfung mitgewirkt hat.

§ 24

Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesamt für Finanzen und der Landesfinanzbehörde

Soweit Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Mitwirkung an Außenprüfungen zwischen dem Bundesamt für Finanzen und der Landesfinanzbehörde ergeben, von den Beteiligten nicht ausgeräumt werden können, ist den obersten Finanzbehörden des Bundes und des Landes zu berichten und die Entscheidung abzuwarten.

V. Betriebsprüfer, Sachgebietsleiter für Betriebsprüfung, Prüferbesprechungen

§ 25

Verwendung von Beamten als Betriebsprüfer

Die Verwendung eines Beamten als Betriebsprüfer, der grundsätzlich dem gehobenen Dienst angehören soll, ist nach einer mindestens sechsmonatigen Einarbeitung in der Außenprüfung nur mit Einwilligung der zuständigen vorgesetzten Finanzbehörde oder der von ihr benannten Stelle zulässig.

§ 26

Verwendung von Verwaltungsangestellten als Betriebsprüfer

(1) Verwaltungsangestellte, die bereits in der Steuerverwaltung tätig sind, können als Betriebsprüfer verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. eine mindestens dreijährige zeitnahe Tätigkeit in der Veranlagung, davon eine mindestens neunmonatige qualifizierte Tätigkeit,
2. die Ablegung einer Prüfung nach Erfüllung der Voraussetzung zu Nummer 1 und
3. eine mindestens sechsmonatige Einarbeitung in der Außenprüfung.

(2) Andere Bewerber können als Verwaltungsangestellte in der Außenprüfung verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. a) ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium (Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Versicherungsmathematik, Land- und Forstwirtschaft) oder
b) eine kaufmännische oder sonstige einschlägige Grundausbildung mit vorgeschriebener Abschlußprüfung und der Nachweis mehrjähriger kaufmännischer, betriebswirtschaftlicher oder revisionstechnischer Tätigkeit,
2. die Ablegung einer Prüfung nach Erfüllung der Voraussetzung zu Nummer 1 Buchstaben a oder b,
3. eine mindestens zwölfmonatige zeitnahe Tätigkeit außerhalb der Außenprüfung, davon eine mindestens neunmonatige qualifizierte Tätigkeit in der Veranlagung sowie
4. eine mindestens sechsmonatige Einarbeitung in der Außenprüfung.

(3) Die zuständige vorgesetzte Finanzbehörde kann zu Absatz 1 und zu Absatz 2 Nr. 2 bis 4 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Prüfung besteht nicht.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht mindestens aus zwei unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten aus dem Buchführungs- und Bilanzwesen.

(6) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Grundzüge des Abgabenrechts, des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, insbesondere des Buchführungs- und Bilanzwesens sowie des kaufmännischen Rechnungswesens.

§ 27

Einsatz als Betriebsprüfer und Sachgebietsleiter für Betriebsprüfung

(1) Beamte und Verwaltungsangestellte sollen nicht erstmals nach Vollendung des fünf- undvierzigsten Lebensjahres als Betriebsprüfer eingesetzt werden.

(2) Sachgebietsleiter für Betriebsprüfung dürfen nur mit Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde eingesetzt werden.

(3) Sachgebietsleiter für Betriebsprüfung und Betriebsprüfer dürfen nur mit Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde für prüfungsfremde Aufgaben verwendet werden.

§ 28

Betriebsprüfungshelfer

Zur Unterstützung der Betriebsprüfer können Betriebsprüfungshelfer eingesetzt werden. Diese haben nach den Weisungen des Betriebsprüfers zu verfahren.

§ 29

Prüferausweis

Für Sachgebietsleiter für Betriebsprüfung und Betriebsprüfer sind Ausweise auszustellen. Der Ausweis soll enthalten:

- Bezeichnung der ausstellenden Finanzbehörde
- Ort und Datum der Ausstellung
- laufende Nummer
- Funktionsbezeichnung (Betriebsprüfer, Sachgebietsleiter)
- Vor- und Zuname
- Gültigkeitsdauer
- Lichtbild mit Dienststempel und eigenhändiger Unterschrift
- Befugnisse des Inhabers
- Unterschrift und Amts- oder Dienstbezeichnung des zur Ausstellung Befugten mit Dienststempel.

§ 30

Prüferbesprechungen

Die Sachgebietsleiter für Betriebsprüfung sollen mit den Prüfern ihrer Sachgebiete, die zuständigen Finanzbehörden mit den Sachgebietsleitern für Betriebsprüfung oder mit den Betriebsprüfern ihrer Oberfinanzbezirke regelmäßig Zweifelsfragen aus der Prüfungstätigkeit erörtern, sie über neuere Rechtsprechung und neueres Schrifttum unterrichten sowie Richtlinien und Anregungen für ihre Arbeit geben.

§ 31

Fach-(Branchen-)Prüferbesprechungen

(1) Für die Fach-(Branchen-)Prüfer sind nach Bedarf Besprechungen durchzuführen. Hierbei sollen die Branchenerfahrungen ausgetauscht und verglichen, zweckmäßige Prüfungsmethoden, Kennzahlen und Formblätter für das prüfungstechnische Vorgehen entwickelt und gemeinsame Richtlinien erarbeitet werden.

(2) Dem Bundesamt für Finanzen ist Gelegenheit zu geben, an Fachprüferbesprechungen, die von den zuständigen Finanzbehörden (§ 38) durchgeführt werden, teilzunehmen.

VI. Karteien, Konzernverzeichnisse

§ 32

Betriebskartei

(1) Die Betriebsprüfungsstellen haben über die Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe eine Kartei (Betriebskartei) zu führen.

(2) Die Betriebskartei besteht aus der Namenskartei und der Branchenkartei. Die Namenskartei soll als alphabetische Suchkartei, die Branchenkartei nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (Tiefengliederung für Steuerstatistiken) geführt werden.

(3) Nebenbetriebe der Land- und Forstwirtschaft sind nur beim Hauptbetrieb zu vermerken.

(4) Für die Erfassung in der Betriebskartei ist jeweils die auf einen bestimmten Stichtag festgestellte Größenklasse der Betriebe - in der Regel für die Dauer von drei Jahren - maßgebend. Die Betriebe werden nach den Ergebnissen der Veranlagung, hilfsweise nach den Angaben in den Steuererklärungen in die Größenklassen eingeordnet. Fehler, die bei der Einordnung der Betriebe unterlaufen, können jederzeit berichtigt werden.

(5) Änderungen der die Größenklasse bestimmenden Betriebsmerkmale bleiben bis zur nächsten Einordnung in Größenklassen unberücksichtigt. Bei sonstigen Änderungen ist die Kartei fortzuschreiben. Bei Abgängen aufgrund von Sitzverlegung (Wohnsitz oder Sitz der Geschäftsleitung) sind die Daten der Betriebskartei an die neu zuständige Finanzbehörde zu übermitteln; Zugänge von einer anderen Finanzbehörde und Neugründungen sind in der Betriebskartei zu erfassen.

§ 33

Konzernverzeichnis

(1) Jede zuständige Finanzbehörde hat ein Verzeichnis der Konzerte im Sinne der §§ 13, 18 und 19 zu führen. Das Konzernverzeichnis enthält die einzelnen Konzernübersichten und ist in die Abteilungen A und B zu gliedern.

(2) Liegt die Prüfungszuständigkeit für das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen im Oberfinanzbezirk, so ist die Konzernübersicht in der Abteilung A zu führen; liegt sie in einem anderen Oberfinanzbezirk, so ist die Übersicht über die im eigenen Oberfinanzbezirk steuerlich erfaßten konzernabhängigen Unternehmen in der Abteilung B zu führen.

(3) Die zuständige Finanzbehörde teilt den Inhalt sowie Änderungen und Ergänzungen der in der Abteilung A geführten Konzernübersichten den beteiligten zuständigen Finanzbehörden und dem Bundesamt für Finanzen, die Änderungen und Ergänzungen in der Abteilung B nur der zuständigen Finanzbehörde mit, die die Konzernübersicht in der Abteilung A führt.

VII. Prüfungsgeschäftsplan, Jahresstatistik

§ 34

Aufstellung von Prüfungsgeschäftsplänen

(1) Die zur Prüfung vorgesehenen Fälle werden in regelmäßigen Abständen in Prüfungsgeschäftsplänen zusammengestellt. Der Abstand darf bei Großbetrieben nicht kürzer als 6 Monate und nicht länger als 12 Monate sein. Änderungen der Prüfungsgeschäftspläne sind jederzeit möglich. In den Prüfungsgeschäftsplänen ist auf Konzernzugehörigkeit hinzuweisen.

(2) Fälle, mit deren Prüfung im vorgesehenen Zeitraum nicht begonnen worden ist, sind im nächsten Prüfungsgeschäftsplan zu kennzeichnen.

§ 35

Jahresstatistik

- (1) Die Betriebsprüfungsstellen haben eine Jahresstatistik aufzustellen und der vorgesetzten Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Die obersten Finanzbehörden der Länder teilen dem Bundesministerium der Finanzen die Arbeitsergebnisse der Außenprüfung nach einem abgestimmten Muster bis zum 31. März eines jeden Jahres mit. Das Bundesministerium der Finanzen gibt das Gesamtergebnis in einer zusammengefaßten Veröffentlichung jährlich bekannt.
- (3) Statistiken über die Prüfungsergebnisse der einzelnen Prüfer sind nicht zu führen.

VIII. Betriebsprüfungsarchiv, Kennzahlen, Haupt- und Nebenorte

§ 36

Betriebsprüfungsarchiv

- (1) Steuerliche, prüfungstechnische, branchentypische und allgemeine wirtschaftliche Erfahrungen sind den zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen. Diese sammeln die Erfahrungen und werten sie in einem Betriebsprüfungsarchiv aus.
- (2) Das Bundesamt für Finanzen teilt den zuständigen Finanzbehörden Prüfungserfahrungen von allgemeiner Bedeutung mit.

§ 37

Kennzahlen

- (1) Die zuständigen Finanzbehörden ermitteln nach Ergebnissen von Außenprüfungen branchenbezogene Kennzahlen.
- (2) Diese Kennzahlen werden vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht.

§ 38

Haupt- und Nebenorte

- (1) Die zuständigen Finanzbehörden haben als Haupt- oder Nebenorte die Aufgabe, für einzelne Berufs- oder Wirtschaftszweige Unterlagen zu sammeln und auszuwerten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind. Zu den Aufgaben gehört auch die Mitwirkung bei der Aufstellung von AfA-Tabellen. Die Haupt- und Nebenorte werden durch Vereinbarungen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bestimmt.

(2) Das Ergebnis der Auswertung wird den anderen zuständigen Finanzbehörden und dem Bundesamt für Finanzen regelmäßig mitgeteilt.

IX. Inkrafttreten

§ 39

Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am. Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Betriebsprüfung - Betriebsprüfungsordnung - vom 17. Dezember 1987 (BAnz. Nr. 241a vom 24. Dezember 1987) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

Allgemeines

Die geltende Fassung der BpO ist seit dem 24. Dezember 1987 in Kraft. Inzwischen sind zahlreiche Erfahrungen mit der Anwendung der Vorschriften gesammelt worden, die in der Neufassung berücksichtigt werden. Im Interesse einer Vereinfachung wurden mehrere nicht mehr erforderlichen Regelungen gestrichen. Zudem wurden die Vorschriften an Gesetzesänderungen und die Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung sowie der Statistik angepaßt.

Im Text wurde durchgängig der Begriff „Betriebsprüfung“ durch „Außenprüfung“ ersetzt. Dies entspricht der Terminologie der Abgabenordnung (AO). Ausnahmsweise bleibt die bisherige Bezeichnung erhalten, soweit es sich um eingeführte Fachbegriffe handelt (z.B. Betriebsprüfungsordnung, Betriebsprüfer, Betriebsprüfungsstelle).

Mit Rücksicht auf mögliche künftige Änderungen beim mehrstufigen Aufbau der Finanzverwaltung wurde an allen geeigneten Stellen der Begriff „Oberfinanzdirektion(en)“ durch „zuständige (vorgesetzte) Finanzbehörde(n)“ ersetzt.

In der nachstehenden Begründung wird nur auf inhaltliche Änderungen der bisherigen Fassung eingegangen.

Zu § 1

Das Wort „allgemein“ in Absatz 1 wurde gestrichen, da die Regelungen der BpO grundsätzlich für alle Außenprüfungen im Sinne der AO gelten.

Der neugefaßte Absatz 2 regelt die Anwendung einzelner Vorschriften für besondere Außenprüfungen. Die Vorschriften der §§ 29 und 30 (Prüferausweis und Prüferbesprechungen) finden auch auf besondere Außenprüfungen (z.B. Lohnsteuer-Außenprüfungen oder Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) Anwendung.

Die Ausdehnung auf die §§ 20 bis 24 trägt der möglichen Beteiligung des Bundesamtes für Finanzen an besonderen Außenprüfungen (z.B. Lohnsteuer-Außenprüfungen oder Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) Rechnung.

Zu § 2

Die Reihenfolge der Absätze wurde umgestellt, um die grundsätzliche Aufgabe der Betriebsprüfung - „Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung“ - hervorzuheben.

Die bisher in Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz enthaltene Formulierung „nicht die Erzielung von Mehrsteuern“ ist überflüssig, da diese Aussage bereits in § 85 AO enthalten ist, auf den die Neufassung ausdrücklich Bezug nimmt.

Der bisherige § 2 Abs. 1 wurde gestrichen, da er lediglich den Gesetzeswortlaut von § 193 Abs. 1 AO wiederholt hat.

Zu § 3

Satz 2 wurde redaktionell geändert („Bundesministerium der Finanzen“ anstelle von „Bundesminister der Finanzen“).

Zu § 4 Abs. 2

Die Aufnahme der Konzerne und sonstigen zusammenhängenden Unternehmen übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 13 Abs. 1 S. 2 und entspricht der bisherigen Praxis. In geeigneten Fällen kann auf die Anschlußprüfung bei Großbetrieben verzichtet werden.

Der bisherige Satz 2 wurde gestrichen, weil kein Regelungsbedarf besteht. Die Entscheidung über den Prüfungszeitraum von der Finanzbehörde muß immer getroffen werden.

Zu § 4 Abs. 3

Der regelmäßig dreijährige Prüfungszeitraum wird grundsätzlich beibehalten, weil andernfalls mögliche ungleichmäßige Entwicklungen in den Ländern zu befürchten wären, die sta-

tistische Vergleiche nicht mehr zuließen. Die bisherige Beschränkung auf die Prüfung der letzten drei Jahre, für die Steuererklärungen vorliegen, wird aufgegeben, da sie in vielen Fällen die praktische Handhabung erschwert hat. Diese strikte Selbstbindung ist nach Gesetzeslage nicht geboten und nicht sinnvoll.

Der Hinweis auf mögliche Anschlußprüfungen entspricht höchstrichterlicher Rechtsprechung.

Zu § 4 Abs. 4

Die Vorschrift wurde an die neuen Absätze 2 und 3 angepaßt und die maßgebliche Einordnung auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung konkretisiert.

Zu § 4 Abs. 5

Es handelt sich um eine Konkretisierung von § 203 AO.

Zu § 5 Abs. 1

Die bisherige Fassung wurde sprachlich korrigiert.

Zu § 5 Abs. 2

Die Aufnahme von Prämien und Zulagen in die Prüfungsanordnung konkretisiert die §§ 194 und 196 AO und dient der Klarstellung und der Rechtssicherheit.

Die Anordnung des Beginns der Außenprüfung und die Festlegung des Prüfungsortes sind nach herrschender Meinung selbständige Verwaltungsakte, die auch selbständig angefochten werden können. Sie können gleichwohl aus Vereinfachungsgründen mit der Prüfungsanordnung verbunden werden. Wegen des Sachzusammenhangs wird die Anordnung des Beginns der Außenprüfung in den Absatz 2 eingefügt. Die Bestimmung des Ortes der Außenprüfung wird erstmalig namentlich erwähnt, um Rechtsklarheit zu schaffen und der Rechtsprechung des BFH Rechnung zu tragen.

Zu § 5 Abs. 4

Die Fristen bei Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben wurden harmonisiert.

Zu § 5 Abs. 6

Eine "besondere" Prüfungsanordnung gibt es nicht; mithin wird das Wort gestrichen.

Die Regelung des bisherigen § 5 Abs. 7 wird wegen des Sachzusammenhangs zu den Mitwirkungspflichten nunmehr in § 8 als Absatz 3 angesiedelt.

Zu § 6 (neu)

Die Vorschrift dient der Klarstellung des § 200 Abs. 2 AO.

Die Außenprüfung umfaßt nicht nur die reine Buchprüfung, sondern die Prüfung der gesamten steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen. Dies erfordert u.a. auch eine Inaugenscheinnahme des Betriebs. § 200 Abs. 2 AO sieht deshalb als Prüfungsort grundsätzlich die Geschäftsräume vor. Sind keine geeigneten Geschäftsräume vorhanden, ist nach der Abgabenordnung entweder in den Wohnräumen oder an Amtsstelle zu prüfen.

Eine Außenprüfung in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen verstößt nicht gegen Art. 13 GG (BFH-Urteil vom 20.10.1988, BStBl II 1989 S. 180). Ist ein geeigneter Geschäftsraum vorhanden, so muß die Außenprüfung dort stattfinden. Der Vorrang der Geschäftsräume vor allen anderen Orten ergibt sich aus dem Wortlaut des § 200 Abs. 2 AO und aus dem Sinn und Zweck der Außenprüfung. Nur in Ausnahmefällen und nur auf Antrag kommen andere Prüfungsorte in Betracht, wenn schützenswerte Interessen des Steuerpflichtigen von besonders großem Gewicht die Interessen der Finanzbehörden an einem effizienten Prüfungsablauf in den Geschäftsräumen verdrängen.

Zu § 7 (bisher § 6)

Die Vorschrift hebt den Grundsatz einer an wirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierten Außenprüfung hervor; sie wurde deshalb redaktionell geändert.

Zu § 8 (bisher § 7)

Zu § 8 Abs. 2

Der Inhalt wurde an § 200 Abs. 1 AO angepaßt.

Zu § 8 Abs. 3

Der Regelungsinhalt entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 7.

Zu § 9

Der Inhalt wurde an die Rechtsprechung und den Regelungsinhalt des Gesetzes angepaßt.

Zu § 10

Die Vorschrift entspricht Nr. 113 Abs. 3 der Anweisung für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer). Der bisherige § 10 wird Absatz 2.

Zu § 11

Die Neuformulierung von Absatz 1 entspricht den Erfahrungen der Prüfungspraxis; die Schriftform ist vom Gesetz nicht gefordert.

Der bisherige Absatz 2 wurde gestrichen; nach praktischen Erfahrungen besteht weder eine gesetzliche Grundlage noch ein Bedarf für diese Regelung

Zu § 12 Abs. 2

Bei Abweichungen von den Ergebnissen der Außenprüfung ist der Betriebsprüfungsstelle auch weiterhin die Gelegenheit zu geben, am weiteren Verfahren teilzunehmen. Dies gilt nicht nur bei der Auswertung des Prüfungsberichts. Auch bei wesentlichen Abweichungen in einem sich anschließenden Rechtsbehelfsverfahren oder aufgrund einer Erörterung des Sach- und Rechtsstandes gemäß § 364 a AO ist der Betriebsprüfungsstelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Betriebsprüfungsstelle ist somit vor allen wesentlichen Abweichungen von den Ergebnissen der Außenprüfung bis zur Bestandskraft der Steuerfestsetzung zu hören.

Zur Überschrift Abschnitt III

Im Rahmen der durchgehenden Verwendung des Begriffs „Außenprüfung“ anstelle von „Betriebsprüfung“ wurde die Überschrift geändert.

Zu § 13

In § 13 Abs. 1 wurde hinter dem Wort „Konzern“ die Präzisierung „im Sinne des § 18 AktG“ eingefügt. Auf die im zweiten Halbsatz enthaltenen Begriffsdefinitionen in den §§ 16 und 17 AktG kann verzichtet werden, weil diese den in § 18 AktG festgelegten Konzernbegriff nicht erweitern. Gleichzeitig entfiel die bisher in § 13 Abs. 2 enthaltene Definition, welche Unternehmen zu einem Konzern nach dem bisherigen Verständnis der BpO § 13 ff. gehören sollten, nämlich die Anknüpfung an einheitliche Leitung bei Konzernen bzw. durch die Verbindung von Unternehmen durch ein Beherrschungsverhältnis. Mit der Änderung wird auf eine eigenständige Definition der Begriffe Konzern und herrschendes Unternehmen verzichtet. Statt dessen werden die Definitionen des AktG in den Regelungsgehalt der BpO nach Inhalt und Umfang durch Bezugnahme auf diese Rechtsvorschriften übernommen. Die Regelung bezweckt eine klarere und rechtseinheitliche Definition des Konzernbegriffs.

Diese Änderungen dienen der Anpassung der Regelungen der BpO an die Vorschriften des AktG. §§ 17 und 18 AktG enthalten selbst bereits Definitionen für die Begriffe des Konzerns und des verbundenen Unternehmens.

Die Vorschriften des AktG (insbesondere §§ 15 - 22 AktG) gelten rechtsformunabhängig für sämtliche Konzerne, also auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Personengesellschaften und auch Einzelunternehmen. Es wird nicht für erforderlich gehalten, daß mindestens ein (herrschendes oder abhängiges) Unternehmen die Rechtsform der Aktiengesellschaft hat. Der Konzernbegriff des § 18 AktG unterscheidet nicht danach, ob der Konzern auf vertraglicher Basis zustandekam oder ob er faktisch durch die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte gebildet wurde. Zur Annahme eines herrschenden Unternehmens nach § 17 AktG kommt es nicht darauf an, ob das herrschende Unternehmen unmittelbar oder mittelbar den beherrschenden Einfluß ausüben kann.

Soweit schon die bisher in der BpO enthaltenen Auffangvorschriften § 18 und § 19 die nicht bereits von § 13 erfaßten Fallgestaltungen in die einheitliche Prüfung einbezogen, gelten diese Regelungen der §§ 18, 19 auch weiterhin. Der Wegfall der ausdrücklichen Voraussetzung des besonderen Interesses an der einheitlichen Prüfung (§ 18 Satz 1) erleichtert dabei die Durchführung einheitlicher Prüfungen bei den Konzernen unter DM 50 Mio. Außenumsatz und den übrigen eng miteinander verbundenen Unternehmen.

Praktische Auswirkungen auf die Konzernprüfung ergeben sich durch diese Änderungen des § 13 somit nicht.

Aus rechtssystematischen Gründen entfällt die bisher in § 13 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Regelung, wonach § 4 Abs. 3 bei der Konzernprüfung nicht anzuwenden ist (Prüfungszeitraum soll i.d.R. nicht mehr als drei Besteuerungszeiträume umfassen). In dem neuen § 4 Abs. 2 wird jedoch für alle Großbetriebe, Konzerne und sonstige zusammenhängende Betriebe im Sinne der §§ 13, 18 und 19 ausdrücklich geregelt, daß der Prüfungszeitraum an den vorhergehenden Prüfungszeitraum anschließen soll. Daher wird die Rechtslage im Ergebnis nicht geändert.

Zu § 14 Abs. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die in § 13 i.V.m. § 18 AktG verwendeten Begriffe.

Zu § 15

Nach bisheriger Regelung sollte das abhängige Unternehmen erst geprüft werden, wenn die für die Leitung der Konzernprüfung zuständige Finanzbehörde um die Prüfung gebeten hatte. Die Neuregelung ermöglicht der für das abhängige Unternehmen zuständigen Finanzbehörde die Prüfung des Konzernunternehmens „nach Abstimmung“ mit der für die Leitung der Konzernprüfung zuständigen Finanzbehörde. Damit wird auch zukünftig vermieden, daß bei drohender Festsetzungsverjährung die für das abhängige Unternehmen zuständige Finanzbehörde unabgestimmt notwendige Prüfungen in eigener Initiative und isoliert durchführt.

Zu § 16 Abs. 2

In der BpO war bislang nicht geregelt, wie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den an einer Konzernprüfung mitwirkenden Finanzbehörden zu verfahren ist. Demgegenüber enthielt § 24 BpO (alt) eine Regelung zur Verfahrensweise bei Meinungsverschiedenheiten in Mitwirkungsfällen des Bundesamtes für Finanzen. § 16 Abs. 2 BpO (neu) entspricht vom Wortlaut her dem § 24 BpO (alt) und füllt insoweit die bislang bestehende Regelungslücke.

Zu § 17

Der Text wurde an den Gesetzestext der AO angepaßt.

Zu § 18

Durch die Änderung wird der Grundsatz der einheitlichen Prüfung von verbundenen Unternehmen hervorgehoben. Ein besonderes Interesse für die einheitliche Prüfung ergibt sich schon aus der Tatsache, daß es sich um einen kleineren Konzern bzw. um eng miteinander verbundene Unternehmen handelt. Die gesonderte Erwähnung des "besonderen Interesses" ist daher überflüssig.

Zu § 19 Abs. 1

Die Überschrift wurde an den Regelungsinhalt angepaßt. Der Begriff "Unternehmen ausländischer Konzeme" ist vom Sprachgebrauch her überholt und durch den Begriff "international verbundene Unternehmen" ersetzt worden.

Zu § 19 Abs. 2

Der Text wurde an den Gesetzestext der AO angepaßt.

Zu § 20

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 21 Abs. 1

Es bleibt freigestellt, wie der Prüfungsplan dem Bundesamt für Finanzen zur Verfügung gestellt wird.

Zu § 22

Als neuer Absatz 2 wurde der bisherige § 23 unverändert übernommen.

Zu § 23

Nach § 12 Abs. 2 muß die Veranlagungsstelle, die bei der Auswertung des Prüfungsberichtes von den Feststellungen der Außenprüfung wesentlich abweichen will, der Betriebsprüfungsstelle zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Durch den neuen § 23 wird klargestellt, daß die Anhörungspflicht in den Fällen, in denen das Bundesamt für Finanzen mitgewirkt hat, auch im Verhältnis zu dieser Behörde besteht.

Zu § 24

Es ergeben sich keine Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung.

Zu § 25

Nach der bisherigen Fassung wurde generell verlangt, daß Beamte vor ihrer Verwendung als Betriebsprüfer mindestens 2 Jahre im Veranlagungsbereich tätig waren. Eine vorangehende Veranlagungstätigkeit von einer gewissen Dauer ist zwar wünschenswert, jedoch in besonderen Situationen (z.B. verstärkte Personalzuführung) nicht immer einzuhalten und im Einzelfall - bei besonders qualifizierten Beamten - auch nicht erforderlich. Die Neufassung läßt eine größere Flexibilität bei der Personalzuführung zu.

Die Beteiligung der obersten Landesfinanzbehörde ist in der Vergangenheit nicht mehr praktiziert und auf die Oberfinanzdirektionen verlagert worden, wobei in einzelnen Oberfinanzdirektionen die abschließende Entscheidung über die Verwendung von Beamten als Betriebsprüfer bereits auf die Vorsteher der Finanzämter delegiert worden ist. Die Neufassung trägt dieser praktischen Handhabung jetzt Rechnung.

Zu § 26

Es ergeben sich keine Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung.

Zu § 27 Abs. 1 Satz 1

Die Regelung des erstmaligen Einsatzes als Betriebsprüfer wird vereinfacht.

Die bisher in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Verpflichtung, den Beginn des Einsatzes als Betriebsprüfer aktenkundig zu machen, wurde gestrichen.

Eine Regelungsbedarf besteht nicht, da der Einsatz in einem Arbeitsgebiet ohnehin aktenkundig ist.

Zu § 28

Der Wortlaut wurde sprachlich überarbeitet, inhaltlich aber nicht verändert.

Zu § 29

Bei den Sollvorgaben für den Inhalt von Prüferausweisen ist die Angabe zur "Amts- und Dienstbezeichnung" entbehrlich, da sie bei Beförderungen Änderungen erforderlich macht, ohne daß der Angabe eine praktische Bedeutung zukommt. Für die Legitimation ist auch das Geburtsdatum nicht erforderlich.

Zu § 30

Die Überschrift wurde dem Geltungsbereich der Vorschrift auch für die Lohnsteueraus- und Umsatzsteuer-Sonderprüfung angepaßt.

Durch sprachliche Anpassung und Straffung soll die Bedeutung der Prüferbesprechungen für die gesamte Prüfungstätigkeit hervorgehoben werden: Insbesondere sollen nicht nur von "Zeit zu Zeit", sondern "regelmäßig" solche Besprechungen durchgeführt werden. Auch sollen in den Besprechungen nicht nur Richtlinien, vielmehr auch Anregungen gegeben werden.

Zu § 31

Das Bundesamt für Finanzen ist an den Fachprüferbesprechungen der zuständigen Finanzbehörden stärker zu beteiligen, damit es insbesondere auch seine Erfahrungen einbringen und seiner Multiplikatorfunktion besser nachkommen kann.

Zu § 32 Abs. 1

Der Hinweis auf die Verwendung technischer Hilfsmittel ist angesichts der weitgehenden Ausstattung mit elektronischer Datenverarbeitung überflüssig.

Zu § 32 Abs. 2

Mit der Änderung werden die in der Praxis für die Grundsätze der Branchenkartei verwendeten Fachbegriffe eingeführt.

Zu § 32 Abs. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 32 Abs. 5

Durch die Streichung des Erfordernisses eines körperlichen Versandes von Karteikarten wird die Einführung elektronischer Speicher- und Übermittlungsverfahren berücksichtigt.

Zu § 33 Abs. 3

Der Hinweis auf Zweigniederlassungen mit eigener Buchführung kommt nach praktischer Erfahrung nur selten vor und ist von geringer Bedeutung. Zur Vereinfachung kann er deshalb entfallen.

Der bisherige § 34 Abs. 2 ist wegen des inhaltlichen Zusammenhangs in redaktionell geringfügig überarbeiteter Form als neuer Absatz 3 aufgenommen worden.

Zu § 34 Abs. 1

Der bisherige Absatz 1 entfällt. Die Pflicht der Finanzämter, Erkenntnisse zum Konzernverzeichnis an die OFD zu melden, entspricht dem üblichen Geschäftsablauf. Sie bedarf keiner eigenen Regelung in der BpO.

Durch den Wegfall des bisherigen § 34 ergibt sich eine neue Zählweise; der bisherige § 35 wird § 34.

Die Neufassung (Absatz 1 Satz 3) berücksichtigt, daß nicht nur Ergänzungen, sondern auch Absetzungen vom Prüfungsgeschäftsplan möglich sind.

Zu § 34 2

Durch die Änderung wird klargestellt, daß auch die Fälle nach § 193 Abs. 2 der Abgabenordnung erfaßt werden sollen.

Der bisherige § 34 Abs. 2 ist als neuer Absatz 3 in § 33 aufgenommen worden.

Zu § 35 (bisher § 36)

Die Änderungen berücksichtigen das neue Verfahren zur Aufstellung der Jahresstatistik für die steuerliche Betriebsprüfung (BMF-Schreiben vom 29. April 1997 - IV A 8 - S 1461 - 8/97 -).

Zu § 36

Der Regelungsinhalt der Vorschrift hat sich nicht geändert.

Zu § 37

Der bisherige § 38 entfällt.

Der bisherige § 39 wird § 37. Die Änderungen enthalten redaktionelle Anpassungen an die Abgabenordnung und an eine geänderte Terminologie.

Zu § 38 (bisher § 40)

Die Änderungen schaffen eine klarere Beschreibung der Aufgaben und der Bedeutung der Haupt- und Nebenorte.

Zu § 39

Die Vorschrift regelt den Inkrafttretenstermin.

Beschluss
des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Betriebsprüfung
- Betriebsprüfungsordnung - (BpO 2000)

Der Bundesrat hat in seiner 747. Sitzung am 4. Februar 2000 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes zuzustimmen.